



## Aktuelles aus dem Verkehrsrecht (August 2008)

### Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis

Führerscheintourismus ist zu einem gängigen Mittel geworden, die deutschen Vorschriften zur medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) zu umgehen. Wer zur Wiedererlangung einer deutschen Fahrerlaubnis ein positives MPU-Gutachten vorlegen muss, greift oft zur schnelleren und meist günstigeren Variante, einen Führerschein im EU-Nachbarausland zu erwerben und von diesem im Inland Gebrauch zu machen.

Nun hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Urteil vom 26.06.2008 diese Möglichkeit zur Umgehung einer MPU erheblich eingeschränkt. Der EuGH bekräftigte zwar zunächst seine bereits bestehende Rechtsauffassung, wonach Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die von einem anderen Mitgliedsstaat nach Ablauf der Sperrfrist erteilten Führerscheine ohne eigenes Prüfungsrecht anzuerkennen. Allerdings enthält das Urteil vom 26.06.2008 eine wesentliche Einschränkung dahingehend, dass diese Verpflichtung nicht gilt, wenn sich unbestreitbar aus dem Führerschein selbst oder anhand anderer Informationen ergibt, dass der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen Wohnort nicht in dem Mitgliedsstaat hatte, der ihm die Fahrerlaubnis ausgestellt hat.

So wurde bei dem Kläger in dem vom EuGH zu entscheidenden Verfahren als Wohnsitz in einen tschechischen Führerschein die deutsche Stadt Bad Waldsee aufgenommen. Damit war offensichtlich, dass der Inhaber dieser ausländischen Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins nicht seinen festen Wohnsitz in diesem Mitgliedsstaat hatte. Dies ist aber Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991.

Inhaber ausländischer Führerscheine, die nicht im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis sind, sollten daher unbedingt darauf achten, dass die vom EuGH aufgestellten Anforderungen hinsichtlich der Wohnsitzvoraussetzung erfüllt sind, um sich nicht wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Deutschland strafbar zu machen.

Bei Fragen rund um das Verkehrsrecht, insbesondere zum Fahrerlaubnisrecht, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**Nikolaus Fackler**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 56  
nfackler@seitz-partner.de



**Michael Tusch**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Tel. 08 21 / 3 45 85 - 43  
mtusch@seitz-partner.de